Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elf Morgen (Änderung Nr. 9)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt am südlichen Ende der Straße „Im Palmenstück" auf dem überwiegenden Teil des Flurstückes 3328/206 eine öffentliche Verkehrsfläche zur Errichtung eines Wendehammers wie auch Flächen zur fußläufigen Unterquerung der B 416 fest. Mit dem Bau des Fußgängertunnels ist auch langfristig nicht zu rechnen. Deshalb hat die Stadt vom Ankauf der Gesamtgrundstücksfläche abgesehen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dem Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers auf Errichtung einer Doppelgarage zu entsprechen. Dazu ist es erforderlich, auf dem Nachfolgegrundstück 206/5 (ehemals 3328/206) die öffentliche Verkehrsfläche zu reduzieren.

Die Möglichkeit, zu gegebener Zeit einen Fußgängertunnel zu schaffen, bleibt trotzdem erhalten.

Ausgefertigt:
Koblenz, den 09.12.2003

Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister